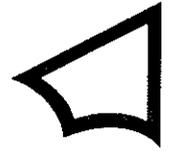


# DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



IG Gleitschirm am Ebersberg  
Hans-Josef Janetzko  
Adlerstr. 17

71549 Auenwald

Gmund, 05.10.2000 K/k

## **Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln und Hängegleitern auf den Start- und Landeflächen "Ebersberg", Gemeinde 71549 Ebersberg**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der IG Gleitschirm am Ebersberg, Hans-Josef Janetzko vom 25.01.2000 folgende

### I.

#### Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummer 182 (Südstartplatz-S1 / Gemarkung Ebersberg), die Flurstücksnummern 150, 151, 150/2, 151/1, 153/2, 153/3 (Nordstartplatz-S2 / Gemarkung Ebersberg) und für Landungen auf die Flurstücksnummern 222, 671, 213/1, 213/2, 212 (Südlandeplatz) und 353, 352 (Nordlandeplatz), Gemarkung Lippoldsweller.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

### II.

#### Auflagen

##### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Es dürfen maximal 5 Fluggeräte gleichzeitig in der Luft sein.
2. An 3 Tagen im Jahr dürfen max. 15 Fluggeräte gleichzeitig in der Luft sein.
3. Damit das Fluggelände nicht von Unbefugten benutzt werden kann, wird ein herausnehmbarer Pfosten durch den Geländehalter auf der Startfläche installiert.
4. Die Startflächen sind zweimal im Jahr zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.
5. Alle Piloten sind in die Besonderheiten des Fluggeländes einzuweisen, insbesondere hinsichtlich der anspruchsvollen Landeplatzsituation (Südlandeplatz).
6. Hängegleiter- und Doppelsitzerpiloten dürfen nur vom Nordstartplatz aus starten und auf dem Nordlandeplatz landen.
7. Ausbildungsflüge sind nicht gestattet. Ausnahmen sind Höhenflüge vom Norstartplatz zum Nordlandeplatz.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,-- erhoben.

### V.

#### Begründung

Mit Datum des 25.01.2000 wurde durch die Interessengemeinschaft Gleitschirm am Ebersberg, Hans-Josef Janetzko, ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis wurde mit Schreiben vom 09.05.2000 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 24.05.2000 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß bei der Aufnahme von naturschutzfachlichen Auflagen gegen den Flugbetrieb keine Bedenken bestehen. Die beantragten Flächen wurden bereits im Vorfeld zusammen mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Bezirksstelle für Naturschutz am 04.05.2000 besichtigt. Anlässlich der Begehung wurden naturschutzfachliche Auflagen festgelegt.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Klaus Irschik vom 26.07.2000 nachgewiesen. Auflagen hinsichtlich Flugsicherheit wurden in die Erlaubnis aufgenommen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

  
Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb